

Gemeinde Sande

Bebauungsplan Nr. 54 „Wasserstoffpark Friesland in Sande“

Tabellarische Zusammenstellung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

sowie

Tabellarische Zusammenstellung der während der erneuten und beschränkten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

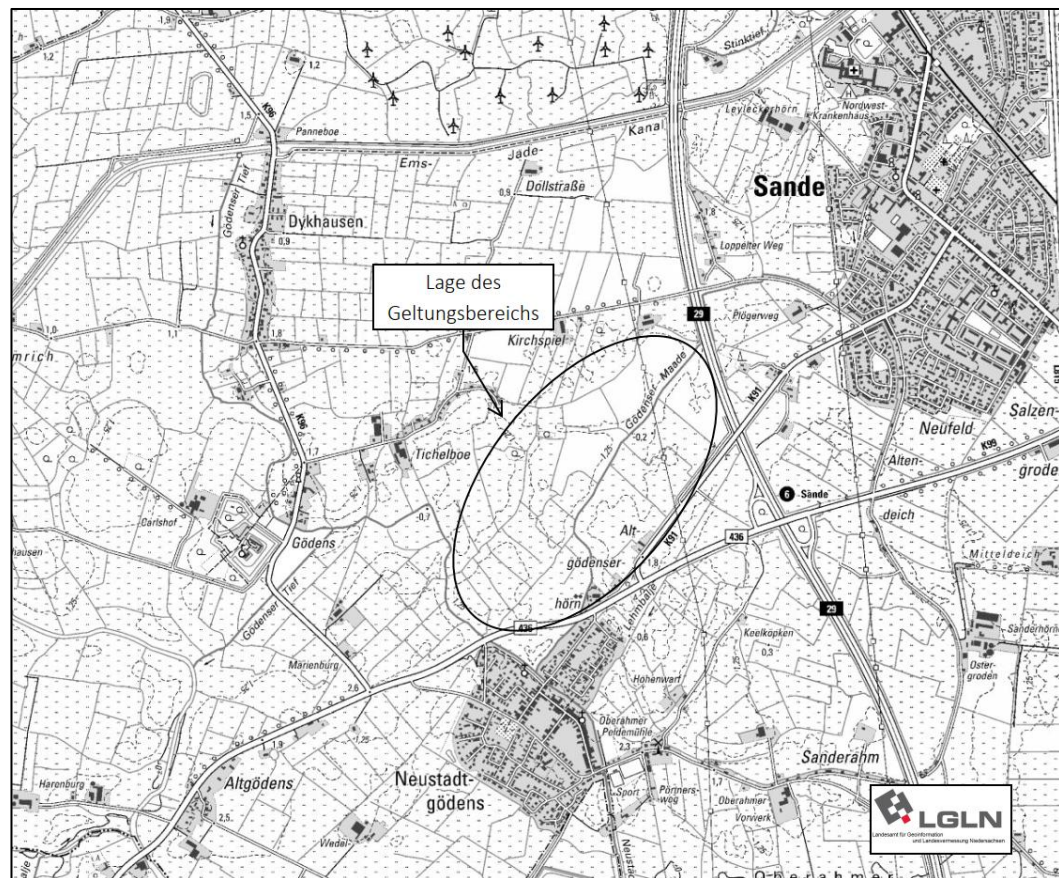


Abbildung 1: Übersichtskarte Lage des räumlichen Geltungsbereichs, Nds. Umweltkarten, Maßstab 1:25.000 i.O., mit eigenen Ergänzungen

Planungsträger:	Stand:	Verfahrensstand:
Gemeinde Sande	05.06.2026	Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



A. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.03.2026 bis einschl. 03.05.2026

Stellungnahmen von Privatpersonen

Von Privatpersonen sind im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.



B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 27.03.2026 bis einschl. 03.05.2026.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nummer	Träger öffentlicher Belange
B.1	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover – Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst
B.2	Nord-West Oelleitung GmbH
B.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3
B.4	EWE NETZ GmbH
B.5	EWE NETZ GmbH
B.6	Avacon Netz GmbH
B.7	Neptune Energy Deutschland GmbH
B.8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Zentraler Geschäftsbereich 4, Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg
B.9	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg
B.10	GASCADE Gastransport GmbH
B.11	Sielacht Rüstringen
B.12	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg
B.13	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.14	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
B.15	STORAG ETZEL GmbH
B.16	PLEdoc GmbH / Open Grid Europe GmbH (OGE)
B.17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
B.18	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich
B.19	Landkreis Friesland
B.20	Amprion GmbH
B.21	TenneT TSO GmbH



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.1	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Hameln-Hannover – Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 27.03.2026)	
	[...] Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der historischen Betroffenheit des Landes Niedersachsen durch Kampfhandlungen die Möglichkeit besteht, nicht detonierte Kampfmittel im Boden vorzufinden und daher grundsätzlich vor geplanten Bodeneingriffen eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden sollte. Eine entsprechende Luftbildauswertung wurde bereits beim KBD beauftragt und die Ergebnisse dieser sind im Entwurf des Bebauungsplans dargestellt (TB-2024-00223 vom 13.03.2024 und BA-2025-03580 vom 16.09.2025). Für einige Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Im Zuge der Luftbildauswertung wird durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sondierung der betroffenen Bereiche empfohlen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.



	Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeineinformationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
--	--	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.2	Nord-West Oelleitung GmbH (Schreiben vom 30.03.2026)	
	[...] wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit. Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfornleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (Schreiben vom 01.04.2026)	
	[...] vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.4	EWE NETZ GmbH (Schreiben vom 01.04.2026)	
	[...] vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOVNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandene Gasleitung der EWE NETZ GmbH, die durch das Plangebiet verläuft, ist bekannt und wird im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme (unterirdische Hauptversorgungsleitung) dargestellt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Erdgashochdrucknetz durch Annäherung der Baumaßnahme beeinflusst werden kann. Die Kontaktaufnahme zur Fachabteilung NOVNetztechnikGW@ewe-netz.de ist am 17.04.2026 erfolgt. Die Rückmeldung erfolgte am 24.04.2026 (siehe B.5). Aus dieser Rückmeldung ergeben sich keine neuen Erkenntnisse oder Widersprüche gegenüber der Stellungnahme vom 01.04.2026. Da die Leitung als nachrichtliche Übernahme mit einer von Bebauung freizuhaltenden Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB für den Schutzstreifen übernommen wurde, wird dem Belang auf Ebene des Bebauungsplans ausreichend Rechnung getragen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für etwaige Anpassung der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die grundsätzliche Erschließung der Sondergebiete wird durch den Bebauungsplan gesichert; die konkreten Leitungsverläufe sind im Rahmen der Genehmigungsplanung vom Bauherrn mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen. Eine Abstimmung auf Ebene des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die von der EWE NETZ GmbH genannte Bemessung „pro angefangene 50 Wohneinheiten“ ist für das vorliegende Sondergebiet nicht unmittelbar anwendbar;



	Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	der tatsächliche Leistungsbedarf ergibt sich im Zuge der weiteren Erschließungs- und Ausführungsplanung. Die frühzeitige Abstimmung geeigneter Stationsstandorte mit der regionalen Planungsabteilung der EWE NETZ GmbH wird in der weiteren Planung, auf Ebene der Genehmigungsplanung, durch den Projektträger bzw. die jeweiligen Betriebsgesellschaften durchgeführt. Ein Änderungsbedarf im Bebauungsplan ergibt sich hieraus nicht. Ferner werden die Hinweise zu den Anpassungen zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der EWE NETZ GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden; sich die Leitungs- und Anlagenbestände ändern können und folglich die Verwendung von alten Planwerken durch die Nutzung der aktuellen Leitungs- und Anlagen Auskunft auf der Internetseite der EWE NETZ GmbH vermieden werden sollen. Ein Abruf der Daten im Onlineportal wurde am 24.04.2024 durchgeführt. Die derzeitigen Leitungstrassen werden in der Planung berücksichtigt. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.
B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.5	EWE Netz GmbH (Schreiben vom 24.04.2026)	
	[...] in Bezug auf Ihre Anfrage zum oben genannten Bauvorhaben im Bereich Sande / Gödens nehmen wir wie folgt Stellung zu den in diesem Bereich vorhandenen Gas-Hochdruckleitungen. Im Planungsbereich befindet sich eine Erdgas-Transportleitung DN 300 mit einer Druckstufe von MOP 70 bar. Zur Sicherung ihres Bestandes ist diese Leitung gemäß dem DVGW-Regelwerk in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m links und	Die nachrichtliche Übernahme der in der Stellungnahme genannten Erdgasleitung und ihres Schutzstreifens sowie die Information, dass die Trassenführung und die Schutzbereiche bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind, war



	4 m rechts, gemessen von der Rohrachse) verlegt und grundbuchamtlich gesichert. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Bäume gepflanzt werden. Darüber hinaus sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Leitung oder deren sicheren Betrieb beeinträchtigen könnten. Sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind im Vorfeld mit der EWE Netz GmbH abzustimmen. Vor Beginn der Bauarbeiten sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei der EWE Netz GmbH einzuholen. Das Überfahren der Gashochdruckleitung mit schweren Fahrzeugen ist zu vermeiden. Sollte dies dennoch erforderlich sein, ist der Schutzstreifenbereich durch das Auslegen von Stahlplatten oder Baggermatratzen zu sichern. Eine entsprechende Skizze ist diesem Schreiben beigelegt. Dies gilt ebenfalls für den Bau der geplanten dauerhaften Überwegungen. Auch hier ist der Aufbau entsprechend der beigelegten Skizze auszuführen.	bereits Bestandteil des Planentwurfs und wird unverändert beibehalten. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung. Die Hinweise der EWE Netz GmbH zur Querung der Gashochdruckleitung werden zur Kenntnis genommen. Die der Stellungnahme angelegten Skizze wird dem Anhang der Abwägung beigelegt. Die technische Ausgestaltung der Leitungsquerung ist eine Detailfrage, die im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zwischen dem Vorhabenträger und der EWE Netz GmbH final abzustimmen ist. Die im Hinweis genannten Schutzmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für den Bebauungsplan.
--	--	---

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.6	Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 02.04.2026)	
	Nichtbetroffenheit [...] vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben. Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Änderungen an der Planung einer erneuten Prüfung bedürfen. Der Bitte um weitere Beteiligung im Verfahren wird zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Beteiligung außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Verfahren der Bauleitplanung kann auf dieser Planungsebene nicht geregelt werden. Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Bauleitplanung ist abgeschlossen.



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.7	Neptune Energy Deutschland GmbH (Schreiben vom 07.04.2026)	
	[...] wir teilen Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o. g. genannten Bereich betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.
B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Zentraler Geschäftsbereich 4, Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg (Schreiben vom 16.04.2026)	
	[...] gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die eingegangene Stellungnahme ist unter B.3 aufgeführt. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.
B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.9	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Brake-Oldenburg (Schreiben vom 07.04.2026)	
	[...] vielen Dank für die Beteiligung zu untenstehendem Vorhaben. Wir verweisen weiterhin auf unsere Stellungnahme vom 19.01.2026 (siehe anbei) und haben darüber hinaus keine weiteren Anmerkungen.	Der Verweis auf die Stellungnahme vom 19.01.2026 wird zur Kenntnis genommen. Die in der frühzeitigen Stellungnahme enthaltenen Hinweise und Anmerkungen wurden im Rahmen der vorliegenden Abwägung erneut inhaltlich geprüft. Dabei erfolgte eine nochmalige fachliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Belangen und deren Berücksichtigung im Hinblick auf die vorliegende Planung. Auch nach erneuter Prüfung ergibt sich kein weiterer Änderungsbedarf für die Planung.



<i>Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die Stellungnahme vom 19.01.2026 nachfolgend noch einmal aufgeführt:</i> <i>[...] mit der untenstehenden Mail vom 12.12.2025 haben Sie uns um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) zu o.g. Vorhaben gebeten.</i> <i>Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen.</i> <i>In diesem Fall ist der NLWKN durch Maßnahmen in den Plangebieten nicht betroffen.</i> <u>Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht:</u> <i>Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird.</i> <i>Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen, Wasserentnahmen und Abwassereinleitungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. zu gewährleisten ist (siehe auch Fachbeitrag WRRL in den Antragsunterlagen).</i> <i>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen als Ansprechpartner des gewässerkundlichen Landesdienstes der Betriebsstelle Brake-Oldenburg jederzeit gerne zur Verfügung.</i>	<i>Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die auf die Stellungnahme vom 19.01.2026 ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal aufgeführt:</i> <i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der NLWKN sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen bezieht und dass der NLWKN durch Maßnahmen in den Plangebieten in diesem Fall nicht betroffen ist.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL wurde in dem den Bebauungsplanunterlagen beigefügten WRRL-Fachbeitrag bereits geprüft. Zudem wird in der Begründung unter Kapitel 5.7 auf die Erforderlichkeit jeweiliger wasserrechtlichen Zulassungen bei Herstellung eines Gewässers (im Landkreis Friesland > 30 m²), bei Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (z.B. Verlegung oder Vertiefung), Errichten von Entnahmebauwerken (Ansaugstellen, Leitungen, Fundamente, etc.) in Gewässern und Einleitung von Abwasser durch den Landkreis Friesland als Untere Wasserbehörde hingewiesen. An dieser Stelle wird entsprechend hierauf verwiesen; ein weitergehender Abwägungsbedarf besteht nicht.</i>
--	---



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.10	GASCADE Gastransport GmbH (Schreiben vom 20.04.2026)	
	[...] Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. GASCADE plant im Gebiet des Bebauungsplanes die Verlegung der Wasserstoffleitung HYSAB. Den geplanten Verlauf der Wasserstoffleitung können Sie dem beigefügten Übersichtsplan im M. 1:15 000, entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass die Lage der Wasserstoffleitung im Zuge der weiteren Planung noch variieren kann. Wir gehen davon aus, dass der in der Planzeichnung mit (c) gekennzeichnete Korridor für HYSAB vorgesehen ist. Die Wasserstoffleitung HYSAB ist die neue Bezeichnung der bisherigen NRL 2 der OGE. Die Wasserstoffleitung HYSAB wird sich nach dem Bau in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 12 m Breite befinden und kathodisch gegen Korrosion geschützt werden. Die Verlegung erfolgt i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Für den Bau ist ein Arbeitsstreifen erforderlich. Der Arbeitsstreifen der Wasserstoffleitung HYSAB ist frei von jeglicher Bebauung zu halten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die GASCADE Gastransport GmbH, zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH antworten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH sowie der v.g. Betreiber durch das Vorhaben betroffen sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verlegung der Wasserstoffleitung HYSAB (alte Bezeichnung NRL 2) geplant ist. In der Planzeichnung wird der mit (c) gekennzeichnete Bereich als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB für die Verlegung der Wasserstoffleitung HYSAB vorgesehen. Es wird festgehalten, dass es noch keine verfestigte und rechtliche verbindliche, konkrete Leitungsplanung gibt. Die Aufnahme eines von Bebauung freizuhaltenden Bereichs erfolgt rein vorsorglich, um eine künftige Leitungsführung in diesem Bereich zu ermöglichen. Das Vorhaben ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiet bzw. -korridor ausgewiesen, um die Trasse für das Planfeststellungsverfahren freizuhalten. Dieser Zielsetzung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Rechnung getragen. Gemäß dem Anhang "ERDGASHOCHDRUCKLEITUNGEN AUFLAGEN UND HINWEISE" der Stellungnahme beträgt die erforderliche Schutzstreifenbreite je nach Leitungsdurchmesser zwischen 4 und 12 Metern. Eine pauschale Breite von 12 Metern ist rechtlich nicht festgeschrieben. Da gegenwärtig weder verbindliche Angaben zur exakten Lage und finalen Breite des Schutzstreifens vorliegen noch eine dingliche oder anderweitig planungsrechtliche Sicherung der Leitungstrasse besteht, wird im Zuge der planerischen Vorsorge ein Korridor mit einer Breite von 10 Metern als ausreichend erachtet, um eine künftige Leitungsverlegung grundsätzlich zu ermöglichen; dies wird daher der Planung zugrunde gelegt.



		Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung. Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen werden zur Kenntnis genommen und als Anhang der Abwägung beigefügt.
--	--	---

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.11	Sielacht Rüstringen (Schreiben vom 22.04.2026)	
	[...] Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches werden die Belange der Sielacht Rüstringen nicht berührt. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit der Sielacht Bockhorn-Fredeburg auf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung. Die Sielacht Bockhorn-Fredeburg wurde als Träger öffentlicher Belange sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Die im frühzeitigen Verfahren geäußerten Anregungen fanden im Entwurf Berücksichtigung. Im Zuge der förmlichen Beteiligung wurden keine weiteren Bedenken oder Anregungen geäußert.

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.12	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg (Schreiben vom 24.04.2026)	
	[...] seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Es wird begrüßt, dass die Empfehlung einer Pürckhauer-Sondierung für den Deichbau Gödens FstNr. 94 festgesetzt wurden, wie in unserer Stellungnahme von 21.01.2026 (Az. A5-57731-26/03) dargelegt. Wir weisen freundlich darauf hin, dass sofern sich der Verdacht auf ein Deichbauwerk bestätigt, zwei Schnitte durch den Baukörper anzulegen sind.	Die Stellungnahme der Archäologischen Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Bohrprofils mittels Pürckhauer-Bohrer als insbesondere im Marschgebiet fachlich anerkannte sowie angemessene und ausreichende Methode wurde als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen. Eine Festsetzung in der bisherigen Planunterlage und ist auch im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.



	Wir regen davon aus, dass sich die Vorhabenträger mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzten. Die untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Kopie dieses Schreibens. Bitte beachten Sie, dass diese als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist. [...]	
--	---	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.13	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 24.04.2026)	
	[...] die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.14	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) (Schreiben vom 28.04.2026)	
	[...] wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 30. Januar 2026 – AP-LW-AWN/R6/01/26/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen. [...] <i>Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die Stellungnahme vom 30.01.2026 nachfolgend noch einmal aufgeführt:</i> (...) Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Die dargestellte Planung berührt zunächst keine Ressourcen (Trinkwassergewinnungsgebiete, potentielle Trinkwassergewinnungsgebiete) oder Anlagen (Leitungen/Kanäle) des OOWV. Dennoch betrifft die Installation des Wasserstoffparks intensiv den lokalen Wasserkreislauf und Wasserhaushalt. Die Rahmenbedingungen für die Konzeption und Bewirtschaftung sind daher zu beachten (vgl. unten Abschnitt Industriewasserversorgung). <u>Infrastruktur</u> Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.	Der Verweis auf die Stellungnahme vom 30.01.2026 wird zur Kenntnis genommen. Die in der frühzeitigen Stellungnahme enthaltenen Hinweise und Anmerkungen wurden im Rahmen der vorliegenden Abwägung erneut inhaltlich geprüft. Dabei erfolgte eine nochmalige fachliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Belangen und deren Berücksichtigung im Hinblick auf die vorliegende Planung. Auch nach erneuter Prüfung ergibt sich kein weiterer Änderungsbedarf für die Planung. <i>Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die auf die Stellungnahme vom 30.01.2026 ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal aufgeführt:</i> Die Stellungnahme des OOWV wird zur Kenntnis genommen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Trinkwassergewinnungsgebieten bzw. potenziellen Trinkwassergewinnungsgebieten sowie von Anlagen des OOWV wird nach derzeitigem Stand nicht festgestellt. Die Hinweise zu möglichen Auswirkungen auf den lokalen Wasserkreislauf und Wasserhaushalt werden berücksichtigt. Der der Stellungnahme beigefügte Planausschnitt ist der Abwägung als Anhang beigefügt. Die Leitungen befinden sich außerhalb des Plangebietes. Die Gemeinde kann bereits deshalb keine planerischen Aussagen zu den Leitungen treffen.



Wir bitten Sie sicherzustellen, dass Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.	
<u>Sozialwasserversorgung</u> Die zu erwartenden Sozialwasserbedarfe können mit dem Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes auch in Spitzenlastsituationen sicher gedeckt werden. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.	Die Stellungnahme des OOWV wird zur Kenntnis genommen. Die Sozialwasserbedarfe können nach Angaben des OOWV über das vorhandene Trinkwassernetz auch in Spitzenlastsituationen druckseitig sicher gedeckt werden; der Versorgungsdruck entspricht den Mindestanforderungen nach DVGW W 400-1. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.
<u>Löschwasserversorgung</u> Im Hinblick auf den der Gemeinde Sande obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist eine DN 250 Stichelung in das Plangebiet vorgesehen. Jeder Hydrant direkt auf dieser Leitung kann bei Einzelentnahme 96 m³/h Löschwassermenge für den Grundsatz bereitstellen. Dies kann sich bei gleichzeitiger Entnahme entsprechend reduzieren. Der größte Teil des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Projektträger ist verpflichtet, die gemeindliche Feuerwehr sowie die zuständige Brandschutzdienststelle im Rahmen der Vorhabenumsetzung frühzeitig einzubinden und die hierfür erforderlichen Detailplanungen (u. a. Zufahrten, Aufstell-/Bereitstellungsflächen, Zuwegungen), Nachweise und Konzepte (u. a. objektspezifische Löschmittel-/Löschwasserkonzepte, Feuerwehr-/Einsatzpläne) vorzulegen; die formelle Beteiligung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden. Zur Sicherung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 zudem bereits ein Sondergebiet SO 6 „Feuerwehrstandort mit zugehörigen Anlagen zum Brandschutz und zur Sicherheit des Wasserstoffparks“ festgesetzt. Die Einrichtung einer Feuerwehr wird im Rahmen der Genehmigungs- und Vollzugsverfahren nach den einschlägigen Vorgaben (u. a. NBrandSchG) weiter geprüft und gesichert. Die in



Plangebietes liegt bei gezielter Platzierung der Hydranten im Löschbereich eines Hydranten. In Randbereichen des Plangebietes kann der Abstand eines Hydranten auf der Stichleitung zu einem potentiellen Brandobjekt bis zu 500 m betragen. Im Zuge der weiteren Planung muss geklärt werden, ob der Grundschutz ganz oder teilweise aus der Trinkwasserversorgung bereitgestellt werden kann.	der Stellungnahme benannten Anforderungen / Rechtsgrundlagen werden zudem in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kap 11.4.7 zusammenfassend aufgenommen und damit als Hinweis für die weitere Planung und Genehmigung dokumentiert. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.
<u>Industriewasserversorgung (für Elektrolyseprozess und Kühlung)</u> In der Initialphase des Projektes können die Reinstwasserbedarfe bis zur Umsetzung einer alternativen Wasserversorgung mit Trinkwasser (zeitlich- und mengenmäßig befristet) durch den OOWV gedeckt werden. Es ist zwingend erforderlich den angestrebten ganzheitlichen Ansatz im Rahmen des integrierten Wasserressourcenmanagments zur Versorgung der Anlagen umzusetzen, wie es in der bisherigen gemeinsamen Arbeit von OOWV und dem Wasserstoffpark Friesland geplant ist. Hierbei müssen weiterhin konsequent die Auswirkungen auf den gesamten Wasserhaushalt berücksichtigt werden, sodass keine Konkurrenz zur Trinkwasserversorgung, sonstigen Nutzern und zu Ökosystemdienstleistungen entsteht. Der OOWV beabsichtigt für die Versorgung des Wasserstoffparks Frieslands gemeinsam mit allen relevanten Akteuren (u.a. Entwässerungsverbände, Landwirtschaft, Friesen Elektra Green Energy AG sowie deren Partner) ein solches Managementsystem zu entwickeln. Darüber hinaus wird der OOWV mit den am Elektrolysepark selbst beteiligten Partner die für die Versorgung notwendigen Anlagen planen, bauen und betreiben. Der OOWV kann dies auf Grund der Erfahrungen aus Förder- und Forschungsprojekte sowie großskaligen Projekten zur Wasserwiederverwendung, die die Planung, Umsetzung und den Betrieb solcher integrierten Wasserressourcenmanagementkonzepte und Wasserversorgungsanlagen umfassen.	Die Stellungnahme des OOWV wird zur Kenntnis genommen. Eine Versorgung mit Reinstwasser in der Initialphase ist über Trinkwasser möglich. Der Projektträger hat die erforderlichen Nachweise der ausreichenden und wasserrechtlich zugelassenen Versorgung im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungen zu führen. Die Ausführungen des OOWV zur Entwicklung eines integrierten Wasserressourcenmanagements gemeinsam mit relevanten Akteuren sowie zur Planung, Errichtung und zum Betrieb der erforderlichen Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgestaltung der Wasserversorgung des Anlagenbetriebs wird Gegenstand der dem Bebauungsplan nachgelagerten Zulassungsverfahren sein. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.



	Im Rahmen der zielgerichteten Verfolgung der geplanten Projekte erwarten wir die konkreten weiteren Schritte im Rahmen der fortschreitenden Bauleitplanung und werden diese entsprechend begleiten. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der angrenzenden Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Leiter [REDACTED] von unserer Betriebsstelle in Schortens, Tel: [REDACTED] vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	Die Hinweise des OOWV werden zur Kenntnis genommen. Kostentrags- und Haftungsfragen sind außerhalb des Bebauungsplans nach Maßgabe bestehender gesetzlicher bzw. vertraglicher Regelungen zu klären. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.
--	--	---

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.15	STORAG ETZEL GmbH (Schreiben vom 28.04.2026)	
	[...] bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.03.2026 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 54 „Wasserstoffpark Friesland in Sande“ danken wir Ihnen für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme. Die STORAG ETZEL GmbH hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB auf ihre Betroffenheit als Betreiberin einer sicherheitsrelevanten Rohrleitungsanlage zwischen der Kavernenanlage Etzel und Wilhelmshaven hingewiesen. Vor diesem Hintergrund möchten wir unsere Hinweise im Lichte der nun ausgelegten Unterlagen nochmals konkretisieren. Darüber hinaus möchten wir uns zum Gebiet des Ökokontos, durch das unsere	Die Hinweise der STORAG ETZEL GmbH zur Betroffenheit einer sicherheitsrelevanten Rohrleitungsanlage sowie der Betroffenheit der Rohrleitungsanlage durch das externe Kompensations-/Kohärenzgebiet werden zur Kenntnis genommen. Die Klarstellung der STORAG ETZEL GmbH wird zur Kenntnis genommen. Es wird bestätigt, dass die Rohrleitungsanlage außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 54 liegt und daher keine unmittelbaren Festsetzungen zur Leitung getroffen werden können. Die Hinweise zur möglichen elektromagnetischen Beeinflussung der bestehenden Rohrleitungsanlage werden zur Kenntnis genommen.



Rohranlage verläuft, äußern. An dieser Stellen möchten wir festhalten, dass wir die Realisierung des Wasserstoffparks Friesland begrüßen. Uns ist bewusst, dass sich die von uns betriebene Rohrleitungsanlage außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 54 befindet, und dass der Bebauungsplan insoweit keine unmittelbaren Festsetzungen zu der Leitung treffen kann. Ein entsprechendes Begehren war mit unserer Stellungnahme auch nicht verbunden. Unser Anliegen richtet sich vielmehr darauf, dass die durch den Bebauungsplan eröffneten Nutzungen – insbesondere Anlagen zur Energieerzeugung sowie die hierfür erforderlichen Netzanbindungen – planungsbedingt Auswirkungen entfalten können, die sich auf den sicheren Betrieb unserer bestehenden Rohrleitungsanlage auswirken. Diese potenziellen Wirkungen sind aus unserer Sicht abwägungsrelevant und daher im Rahmen der Bauleitplanung sachgerecht zu berücksichtigen. Elektromagnetische Beeinflussung und bestehende Vorbelastung Wie ausgeführt, lässt der Betrieb der Rohrleitungsanlage keine zusätzlichen elektromagnetischen Beeinflussungen durch Wechselstromanlagen mehr zu. Bereits durch kürzlich hinzugekommene erhebliche elektromagnetische Vorbelastungen im Umfeld der Rohrleitungsanlage, insbesondere durch die kürzlich errichtete 380-kV-Hochspannungsleitung sowie durch das Umspannwerk Fedderwarden einschließlich der laufenden Erweiterungsmaßnahmen werden die zulässigen Grenzen erreicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, im Rahmen der Bauleitplanung durch den Maßnahmenträger nachvollziehbar zu ermitteln, ob und in welchem Umfang durch die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Anlagen einschließlich ihrer Netzanbindungen zusätzliche elektromagnetische Einwirkungen entstehen können, die bis in den Bereich des Leitungsschutzstreifens hineinwirken. Ziel unserer Hinweise ist ausdrücklich eine fachlich fundierte Klärung auf Gutachtenbasis, nicht die grundsätzliche Infragestellung des planerischen Konzepts oder der beabsichtigten Standortentwicklung.	Es wird darauf hingewiesen, dass in Anlagenzulassungsverfahren, einschließlich von Leitungsvorhaben, im und außerhalb des Plangebietes. nach dem jeweiligen Zulassungsverfahren jeweils im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung die möglichen Immissionen, einschließlich elektromagnetischer Auswirkungen, auf und von Anlagen, einschließlich Leitungsvorhaben, überprüft und berücksichtigt werden. Ergänzend wurde ein entsprechender Hinweis sowohl im Bebauungsplan als auch in der Begründung aufgenommen. Die von der STORAG ETZEL GmbH dargelegten Nutzungs- und Bewirtschaftungsvorgaben für den Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bekannt, dass die Leitungen ausschließlich privatrechtlich gesichert sind und landwirtschaftliche Nutzung zulässig und möglich ist. Nach dem Verständnis der in der Verantwortung und durch den Projektträger durchzuführenden, vertraglich gegenüber der Gemeinde gesicherten, Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen geht die Nutzung nicht darüber hinaus. Die Umsetzbarkeit des Bebauungsplans Nr. 54 „Wasserstoffpark Friesland in Sande“ ist also auch unter Berücksichtigung der notwendigen Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen möglich. Die Befürwortung des Vorhabens und das Angebot zum fachlichen Austausch werden zur Kenntnis genommen. Die der Stellungnahme beigefügte Anlage wird zur Kenntnis genommen und als Anhang der Abwägung beigefügt.
--	---



	Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Gemeinde darauf verweist, dass bei anderen Vorhaben technische Lösungen gefunden wurden bzw. werden, die ein Nebeneinander von Energieerzeugungsanlagen und bestehender Leitungsinfrastruktur ermöglichen. Gleichzeitig erlauben wir uns den Hinweis, dass die Frage der Beherrschbarkeit elektromagnetischer Beeinflussungen regelmäßig stark standort- und vorhabenbezogen ist. Lage, technische Ausgestaltung der Anlagen sowie die vorhandene Vorbelastung können im Einzelfall erheblich variieren und lassen aus unserer Sicht keine pauschalen Annahmen zu. Vor diesem Hintergrund halten wir eine vollständige Verlagerung der Auseinandersetzung mit möglichen sicherheitsrelevanten Wechselwirkungen auf nachgelagerte Vorhaben- oder Genehmigungsverfahren ohne entsprechende planerische Rahmensetzung für nicht ausreichend. Vielmehr erscheint es sachgerecht, bereits auf Ebene der Bauleitplanung entweder eine grundlegende Prüfung und Bewertung der potenziellen Konfliktlage vorzunehmen und deren Beherrschbarkeit nachvollziehbar darzustellen oder andernfalls durch geeignete textliche Festsetzungen oder Hinweise sicherzustellen, dass der jeweilige Maßnahmenträger im Rahmen des konkreten Vorhabens zu einer einzelfallbezogenen fachlichen Prüfung verpflichtet wird, sofern aufgrund der Art oder Ausgestaltung des Vorhabens elektromagnetische Beeinflussungen nicht von vornherein weitgehend ausgeschlossen werden können. Bezugnehmend auf unsere Fernleitungen mit Schutzstreifen verlaufend durch die Flächen des Ökokontos möchten wir auf folgende Einschränkungen hinweisen. Entsprechend der geschlossenen Verträge zur Dienstbarkeit der Leitungsrechte gelten ein Bebauungsverbot und Bepflanzungsbeschränkungen für den gesamten Schutzstreifen, wir müssen die Leitungen jederzeit erreichen können, und es besteht die Möglichkeit, dass in dem Schutzstreifen weitere Leitungen verlegt werden. Als Anhang ist ein Leitungslageplan dieses Bereichs angefügt. Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass die STORAG ETZEL GmbH die Entwicklung des Wasserstoffparks Friesland befürwortet und dieser Entwicklung	
--	--	--



	konstruktiv gegenübersteht. Gerne stehen wir auch weiterhin für einen vertiefenden fachlichen Austausch zur Verfügung und bitten darum, unsere Hinweise im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen. [...]	
--	---	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																		
B.16	PLEdoc GmbH / Open Grid Europe GmbH (OGE) (Schreiben vom 29.04.2026)																			
	<u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u> <table><tr><th>lfd. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitungsnr.</th><th>DN</th><th>Blatt</th><th>Schutzstreifen</th><th>Beauftragter</th></tr><tr><td>1</td><td>Open Grid Europe</td><td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td><td>in Betrieb</td><td>104000000 (WAL)</td><td>1000</td><td>65 bis 68</td><td>10 m</td><td>Udo Haßler 04953/915-00 Bunde</td></tr></table> Bezug: unser Schreiben 20260101133 an Sie vom 30.01.2026 zur frühz. Beteiligung [...] von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Wie bereits mit unserem eingangs genannten Bezugsschreiben mitgeteilt, ist die Ferngasleitung in der Planzeichnung bereits dargestellt und bei der Planung berücksichtigt worden. <u>Hiermit sind wir einverstanden.</u> Die Bestandspläne aus dem Berührungsbereich sowie das Merkblatt der OGE hatten wir Ihnen bereits mit unserem Bezugsschreiben vom 30.01.2026 übermittelt. Änderungen an den Dokumenten haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben, sodass die Ihnen vorliegenden Dokumente auf aktuellem Stand sind. Im Hinblick auf die weitere Planung hatten wir Ihnen folgende Auflagen und Hinweise mitgeteilt, die auch weiterhin Gültigkeit behalten:	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	104000000 (WAL)	1000	65 bis 68	10 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die PLEdoc GmbH mit der Darstellung der Ferngasleitung OGE-WAL (Korridor (g)) in der Planzeichnung sowie der Berücksichtigung in der Planung einverstanden ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Bestandspläne im Berührungsbereich sowie das Merkblatt der OGE seit der Stellungnahme vom 30.01.2026 aus der frühzeitigen Beteiligung nicht geändert haben. Die von der Stellungnehmende bestätigte Auseinandersetzung (Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung (Stand 11.03.2026) Nummer B.31) ist als Anhang aufgenommen. Die Hinweise und Auflagen für die weitere Planung werden zur Kenntnis genommen. Für die geplanten Rohrbrückenquerungen und Zuwegungen können die Anforderungen der OGE (insb. Stützen/Fundamente außerhalb des Schutzstreifens, ausreichende Bodenfreiheit/Arbeitshöhen, Mindestüberdeckung 1,0 m sowie Abstimmungserfordernisse für Bauverkehre und Überfahrten) im Rahmen der Planung umgesetzt werden. Die konkrete Ausgestaltung bleibt der Genehmigungsplanung vorbehalten und ist im weiteren Verfahren frühzeitig zwischen der OGE und dem Projektträger abzustimmen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die PLEdoc GmbH sich mit einer Abstimmung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einverstanden erklärt. Weiterhin wird festgestellt, dass die geplanten Flächen für die Kompensation der Eingriffe keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen berühren. Der Bitte um weitere Beteiligung im Verfahren wird zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Beteiligung außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Verfahren der
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter												
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	104000000 (WAL)	1000	65 bis 68	10 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde												



Errichtung von baulichen Anlagen <i>Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die Baugrenzen der einzelnen Sondergebiete außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung ausgewiesen sind. <u>Gegen die Anordnung der Baugrenzen erheben wir somit keine Bedenken.</u></i> <i>Die technische Infrastruktur zur Verbindung der einzelnen Sondergebiete soll jedoch auf Rohrbrücken, die die Ferngasleitung an drei Stellen kreuzen, geführt werden. Gemäß der Begründung sollen die geplanten Rohrbrücken mindestens 0,8 m oberhalb der Geländeoberkante verlaufen. Hierbei bitten wir Sie folgendes zu beachten:</i> <i>Die <u>Stützen der Rohrbrücken</u>, einschließlich der Fundamente dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs errichtet werden.</i> <i>Eine <u>ausreichende Bodenfreiheit</u> muss in den Kreuzungsbereichen mit den Rohrbrücken gewährleistet werden. Für den Leitungsbetreiber gilt generell, dass ein ungehinderter und schneller Zugriff auf die Gasversorgungsanlage, auch unter Verwendung von schweren Baumaschinen, jederzeit möglich ist. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Beauftragten der OGE ist hier ein lichter Höhenabstand von mindestens 15 m erforderlich, damit auch weiterhin die Arbeiten mit schwerem Gerät möglich sind.</i> <i>Sollten die geforderten Arbeitshöhen nicht erreicht werden können, würde die OGE bevorzugen, dass die entsprechenden Rohrbrücken im Kreuzungsbereich als <u>unterirdische Infrastrukturtrassen</u> ausgeführt werden. In der Begründung unter Punkt 6.1 wird auch auf diese Möglichkeit hingewiesen. <u>Im Hinblick auf die weitere Planung halten wir daher eine direkte Abstimmung mit dem Beauftragten der OGE für sinnvoll.</u></i> Anlegung von Zuwegungen <i><u>Überdeckung der Ferngasleitung</u> darf im Endausbau von kreuzenden Zuwegungen 1,0 m nicht unterschreiten.</i> <i>Der <u>Aufbau von kreuzenden Zuwegungen</u> ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Leitungsbereich ausgeschlossen sind.</i>	Bauleitplanung kann auf dieser Planungsebene nicht geregelt werden. Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Bauleitplanung ist abgeschlossen. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung. Die der Stellungnahme beigefügte Anlage wird zur Kenntnis genommen und als Anhang der Abwägung beigefügt.
--	--



	Ein <u>Befahren</u> von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem Leitungsbetreiber und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Gemäß dem Abwägungstext zur frühzeitigen Beteiligung werden diese Auflagen und Hinweise zur Kenntnis genommen und beachtet. Hinsichtlich der baulichen Anlagen und der Anlegung von Zuwegungen wird eine Detailabstimmung auf Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen. <u>Hiermit erklären wir uns einverstanden.</u> Die geplanten Flächen für die Kompensation der Eingriffe berühren keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu veranlassen, dass wir an der nachfolgenden Planungsebene beteiligt werden.	
--	--	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (Schreiben vom 30.04.2026)	
	[...] in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn	Die Hinweise des LBEG werden zur Kenntnis genommen. Die Schutzstreifen der betroffenen Gashochdruckleitung der EWE Netz GmbH wurde bereits im Bebauungsplan berücksichtigt und in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die der Gemeinde bekannten Leitungsbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB jeweils beteiligt. Soweit in den hierzu abgegebenen Stellungnahmen Angaben zu Leitungsverläufen und Schutzstreifenanforderungen enthalten waren, werden diese im Bebauungsplan berücksichtigt. Aus der ausgeführten Tabelle ergeben sich zu der genannten unbekannten Gashochdruckleitung der RWE AG keine näheren Informationen dazu, um welche Leitung es sich konkret handelt oder wo diese verläuft. Auf Grundlage der



	Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: <table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>Z_Sole_Fernleitung_WHV</td><td>STORAGE ETZEL GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>HD_PN70</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>unbekannt</td><td>RWE AG</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>unbekannt</td></tr></table> Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAGE ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	unbekannt	RWE AG	Gashochdruckleitung	unbekannt	vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass sich innerhalb des Plangebiets eine weitere Leitung befindet. Der Gemeinde sind im Plangebiet über die bereits berücksichtigten Leitungen hinaus derzeit keine weiteren Leitungen und keine weiteren Planungen bekannt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung war die Erdgasleitung Wilhelmshaven – Etzel (LK Wittmund) der RWE AG in der Stellungnahme des LBEG vom 30.01.2026 aufgenommen. Diese befindet sich jedoch außerhalb des Plangebiets. Es wird darauf hingewiesen, dass noch nicht konkretisierte, zeitlich spätere Planungen und Vorhaben haben den Festsetzungen des Bebauungsplans Rechnung zu tragen. Im Rahmen der jeweiligen Anlagenzulassungen sind zudem die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen zu prüfen.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus															
Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAGE ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb															
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb															
unbekannt	RWE AG	Gashochdruckleitung	unbekannt															
	Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	Von der Planung sind keine Windenergieanlagen betroffen.																
	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen des NIBIS®-Kartenservers werden berücksichtigt. Ein Baugrundgutachten liegt bereits vor und ist den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 54 beigelegt. Die von der GSB GrundbauINGENIEURE GmbH geotechnischen Baugrundgutachten werden grundsätzlich auf Basis der neusten Fassungen der DIN EN 1997-1 2014-03, DIN EN 1997-2:2010-10 in Verbindung der mit DIN 4020:2010-12 erstellt. Auskunft zu Salzabbaugerechtigkeiten sind aus den Grundbuchblättern ersichtlich. Gleiches gilt für Erdölaltverträge, zu denen zudem eine Übersicht im NIBIS-Karten-Server verfügbar ist. Die Klärung solcher Fragestellungen ist daher nur durch Einsicht in die entsprechenden Grundbuchblätter möglich.																



		Nach Prüfung der Sachlage und wie bereits in der Begründung zum Vorentwurf sowie des Entwurfes des Bebauungsplan Nr. 54 aufgeführt ergibt sich, dass im Plangebiet ein Altvertrag mit der Neptune Energy Deutschland GmbH besteht. Das Unternehmen wurde gem. §4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 beteiligt und hat mitgeteilt, dass keine Betroffenheit vorliegt, da sich keine Anlagen im Planbereich befinden. Bzgl. der Salzabbaugerechtigkeiten wird darauf hingewiesen, dass diese für das Gebiet zwar bestehen, jedoch kein Salzabbau stattgefunden hat und auch zukünftig keine Planungen bekannt sind, sodass hier nach derzeitigem Kenntnisstand kein Konflikt besteht.
	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	Die Fläche der Ausgleichsmaßnahme liegt außerhalb eines Rohstoffsicherungsgebiets.
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. [...]	Die Mitteilung, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den begrenzten Detaillierungsgrad der Datengrundlage sowie darauf, dass weitere fachrechtliche Genehmigungen und objektbezogene Untersuchungen unberührt bleiben, wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Konflikte mit den durch das LBEG vertretenen raumbezogenen Belangen sind auf Grundlage der Stellungnahme nicht erkennbar. Ein weitergehender Abwägungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.18	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich (Schreiben vom 29.04.2026)	
	[...] die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil das Plangebiet einen Teilbereich der B436 und der K91 umfasst sowie die verkehrliche Erschließung über die vorgenannten klassifizierten Straßen erfolgen soll. Die Belange der K91 werden hierbei von meiner Dienststelle in Auftragsverwaltung vertreten. Zur o. a. Bauleitplanung habe ich zuletzt mit Schreiben vom 20.01.2026, Az. 2-2141/21102-54, eine Stellungnahme abgegeben. In der aktuellen Planfassung werden die Belange der B436 sowie der K91 größtenteils berücksichtigt. Allerdings sind noch die folgenden Belange zu beachten: Im Bereich der geplanten Gemeindestraßenanbindung an die B436 ist die öffentliche Verkehrsfläche auf eine Länge von mindestens 20m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße darzustellen. Aktuell sind es lediglich ca. 16m. Ich bitte die Darstellung entsprechend zu überarbeiten. In der textlichen Festsetzung Nr. 5.2 wurden die Maßgaben des Anbauverbotes gern. § 9 (1) Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) dargelegt. Ich weise darauf hin, dass die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Bauverbotszone der Bundesstraße nicht unter das Anbauverbot fallen. Bei Anpflanzungen ist auf die Freihaltung der erforderlichen Sichtfelder gemäß den <i>Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL 2012</i> im Bereich der Gemeindestraßenanbindung an die B436 zu achten. Darüber hinaus dürfen die Pflanzungen nur außerhalb des Straßengrundstücks der Bundesstraße erfolgen. Zudem darf die ordnungsgemäße Unterhaltung der B436, insbesondere des Straßenseitengrabens, nicht beeinträchtigt werden. Zur verkehrlichen Erschließung dürfen keine Zufahrten zur B436 sowie zur K91 angelegt werden. Entlang der B436 sowie der K91 wurde ein <i>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</i> festgesetzt. Diese Festsetzung wird von hier begrüßt. Ich bitte zu	Die Hinweise der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, werden zur Kenntnis genommen. Den vorgetragenen Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Planzeichnung wird im Bereich der Anbindung der Gemeindestraße an die B 436 dahingehend angepasst, dass die öffentliche Verkehrsfläche auf einer Länge von mindestens 20 m bis an den Fahrbahnrand der Bundesstraße festgesetzt wird. Zudem werden die festgesetzten Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt bis in die Einmündungstrichter erweitert, um Zufahrten in diesen Bereichen eindeutig auszuschließen. Hierzu wurde eine erneute, auf den insoweit erstmals betroffenen Grundstückseigentümer beschränkte, Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse sind diesem Dokument auf Seite 40 zu entnehmen. Hinsichtlich der Anpflanzungen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch weiterhin von Anpflanzungen innerhalb der Anbauverbotszone abgesehen. Der festgesetzte Anpflanzstreifen beginnt daher auch weiterhin erst außerhalb der Anbauverbotszone.



	prüfen, ob die ebengenannte Festsetzung bis in die Einmündungstrichter hinein fortgesetzt werden kann, um auch Zufahrten in den unmittelbaren Knotenpunktsbereichen eindeutig auszuschließen.	
	Insbesondere hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen (ausgehend von der B436 und der K91) verweise ich auf meine Stellungnahme vom 29.01.2026, Az. 2-2141/21102-54.	Der Verweis auf die Verkehrslärmimmissionen aus der Stellungnahme vom 29.01.2026 wird zur Kenntnis genommen. Darin wurde ausgeführt, dass auf den Geltungsbereich Verkehrslärmimmissionen ausgehend von der B 436 und der K 91 einwirken und die Straßenbaulastträger der B 436 sowie der K 91 von etwaigen aus der Bauleitplanung resultierenden Forderungen, insbesondere zu Lärmschutzmaßnahmen, freizustellen sind. Seitens der Gemeinde wurde bereits im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass die schalltechnische Untersuchung die von der B 436 und der K 91 ausgehenden Verkehrsbelastungen als Vorbelastung berücksichtigt hat.
	Ich gehe davon aus, dass ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchgeführt und meine Dienststelle im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt wird.	Die Annahme, dass ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchgeführt und die zuständige Dienststelle hieran beteiligt wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der zuständigen Fachbehörde erfolgt entsprechend der Vorgaben nachgelagerter Genehmigungs- und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren.
	Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung. [...]	Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Ersuchen gemäß Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB entsprochen und eine Ablichtung der gültigen Bauleitplanung (Satzungsfassung) übersandt.

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.19	Landkreis Friesland (Schreiben vom 30.04.2026)	
	[...] Fachbereich Umwelt- Naturschutz- Wald- Wasser- und Deichbehörde: <u>untere Naturschutzbehörde</u> Grundsätzlich bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Die Gemeinde Sande sieht vor einen Bebauungsplan für einen Wasserstoffpark auszuweisen. Eine vorbereitende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte bereits.	Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Naturschutzfachliche Belange sowie die zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter wurden in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägung eingestellt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind Bestandteil der Planung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht bestehen. Es wird bestätigt, dass die veröffentlichten Unterlagen Grundlage des Abwägungsbeschlusses und des Bebauungsplans sind.



	Durch Aufstellung des Bebauungsplanes werden Eingriffe planerisch vorbereitet, die erhebliche negative Auswirkungen auf verschiedenen Schutzgüter haben werden. In den veröffentlichten Unterlagen werden diese Auswirkungen und Beeinträchtigungen dargelegt und Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich beschrieben. Diese Stellungnahme betrachtet sämtliche dieser Unterlagen als Bestandteil des Bebauungsplanes.	
	- Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden im Planbereich mesophiles Grünland (GMS) sowie Weiden-Ufergebüsche (BAZ) erfasst. Hierbei handelt es sich um geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG, sowie §24 NNatSchG in Verbindung mit §30 BNatSchG. Eine Zerstörung dieser Biotope ist verboten. Nach §30 Abs. 4 BNatSchG kann die Gemeinde einen Antrag auf Befreiung von den Verboten des §30 Abs. 2 stellen. Hierfür muss ein Ausgleich der Beeinträchtigung nachgewiesen werden.	Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, einschließlich der Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope, wurden in den Planunterlagen fachlich nachvollziehbar ermittelt und bewertet. Zur Bewältigung der Eingriffsfolgen ist für das betroffene mesophile Grünland eine flächengleiche Realkompensation im Verhältnis 1:1 vorgesehen. Diese soll auf geeigneten benachbarten Flächen in der Gemarkung Gödens durch Übertragung von Saatgut der betroffenen Spenderfläche umgesetzt werden. Der Ausgleich für das sonstige Ufer-Weidengebüsch ist ebenfalls auf den benachbarten Flächen durch eine 1:1 Realkompensation vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung sowie Umsetzung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einem Ausführungs- und Unterhaltungsplan (AUP) für die Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen geregelt. Die erforderlichen Anträge bzw. naturschutzrechtlichen Abstimmungen wurden bereits bzw., soweit dies nach Abschluss des Bebauungsplans erforderlich wird, werden im weiteren Verfahren veranlasst. Die vorgetragenen Belange sind damit in der Planung berücksichtigt.
	- Zum Ausgleich der negativen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter werden CEF-Maßnahmen, sowie ein Ökopool genutzt. Um den Erfolg der Maßnahmen langfristig zu sichern ist ein Monitoring-Konzept vorgesehen. Dieses muss bis Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sein.	Zur Konkretisierung der vorgesehenen Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen wurde ein Ausführungs- und Unterhaltungsplan (AUP) für den „Wasserstoffpark Friesland in Sande“ und den Windpark „Sande Nord“ erstellt. Dieser wird den Planunterlagen zum Bebauungsplan beigelegt. Der AUP enthält zudem Regelungen zum Monitoring, sodass auch die Kontrolle der Umsetzung und Entwicklung der Maßnahmen Bestandteil ist. Der AUP ist auch Grundlage der dinglichen Sicherung der Maßnahmen. Die Maßnahmen sind damit in ihrer Durchführung, Pflege und Überprüfung hinreichend konkretisiert.
	- Der Einschätzung, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind kann weiterhin nicht gefolgt werden. Auch wenn eine Eingrünung Teile der baulichen Anlagen sichtverschattet, sind weiterhin höhere Anlagenteile (Fackeln, Schornsteine, etc.) geplant, deren Sichtbarkeit nicht durch die Eingrünung beeinflusst wird. Die UNB fordert in solchen Fällen die Prüfung der Beeinträchtigungen im Umkreis der 15-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Regelung im Bebauungsplan wird jedoch nicht getroffen. Die Gemeinde folgt in ihrer Abwägung der Eingriffs- und Ausgleichs- und Kompensationsbewertung den gutachterlichen Bewertungen durch Dr. Philip Lüth (Landschaftsbildgutachten Errichtung eines Wasserstoffparks, Untersuchung nach



	fachen Anlagenhöhe. Da zum Zeitpunkt der Auslegung die genaue Planung der Anlagen noch nicht vorliegt, kann diese Prüfung auf ein nachgelagertes Verfahren verschoben werden. Dies ist dann jedoch zwingend in den textlichen Festsetzungen festzuhalten.	§ 14 Abs. 2 BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft, 02.10.2025; Stellungnahme: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Wasserstoffpark Friesland in Sande“, Gemeinde Sande, Landkreis Friesland, Niedersachsen, 23.02.2026, aus Anlass der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland am 28.01.2026). Es wurde eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt und eine vertiefte Prüfung mithilfe von Visualisierungen von insgesamt elf Standorten. Im Ergebnis wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildtyps „Gödenser Marsch“ festgestellt. Die im Landschaftsrahmenplan genannten wertgebenden Besonderheiten wie das Schloss Gödens, die historischen Hafenstadt Neustadtgödens, der Ems-Jade-Kanal, sowie Dykhausen werden nicht erheblich beeinträchtigt. Als Kompensationsmaßnahme für die Beeinträchtigung der „Gödenser Marsch“ wird die festgesetzte Eingrünung als ausreichend gemäß § 15 BNatSchG angesehen. Der Pflanzstreifen dient dazu, die Sichtbarkeit der technischen Baukörper deutlich zu reduzieren und deren visuelle Wirkung gegenüber der umgebenden Landschaft abzumildern. Soweit die Untere Naturschutzbehörde darauf hinweist, die Eingrünung könne nur Teile der Anlagen sichtverschatten, die höheren Anlagenteil (Fackeln, Schornsteine, etc.) blieben jedoch durch die Eingrünung unbeeinflusst, ist hierzu festzustellen, dass die Anlage des Pflanzstreifens zur Minderung des Eingriffs beiträgt und eine vollständige visuelle Abschirmung der baulichen Anlagen für eine ausreichende und angemessene Kompensation der hier vorgesehenen baulichen Anlagen nicht erforderlich ist. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die der Planung zugrunde liegende Untersuchung hinsichtlich des Untersuchungsradius über die in der Stellungnahme der UNB geforderte Betrachtung (15-fache Anlagenhöhe) hinaus geht. Im Gutachten von Dr. Lüth wurde bei einer zugrunde gelegten maximalen Gebäudehöhe von 22,80 m ein Untersuchungsraum in Höhe der 100-fachen Anlagenhöhe angesetzt, was einem Untersuchungsradius von ca. 2.300 m entspricht. Demgegenüber würde die von der UNB geforderte Betrachtung der 15-fachen Anlagenhöhe für Schornsteine, Fackeln etc. bei einer maximal zulässigen Höhe von 40 m lediglich einen Untersuchungsradius von 600 m ergeben. Diese höheren Anlagen wurden in den Visualisierungen des Gutachtens bereits dargestellt
--	---	---



		und damit in die Gesamtbewertung einbezogen. Insoweit ist die von der UNB geforderte Prüftiefe bereits durch die vorliegende Untersuchung abgedeckt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertung im Gutachten bereits von einem Worst-Case-Szenario ausgeht, in dem die zulässige Gebäudehöhe flächendeckend ausgeschöpft wird. Weiterhin ist hinsichtlich einzelner, in ihrem städtebaulichen Gewicht zu den Anlagen im Übrigen zurücktretender, höherer Anlagen wie z.B. Fackeln oder Schornsteinen, nicht von einer hohen Wirkintensität auszugehen, wie sie in aller Regel z.B. bei Freileitungsmasten oder der Überprägung wertgebender Elemente angenommen werden kann. Es wird auf § 18 Abs. 1 und 2 BNatSchG hingewiesen. Die zu erwartenden Eingriffe sind auf der Ebene des Bebauungsplans auszugleichen bzw. zu kompensieren; eine weitere Prüfung der möglichen Auswirkungen im Rahmen einer Anlagenzulassung auf der Grundlage dieses Bebauungsplans erfolgt nicht. Auch durch Textliche Festsetzungen kann dies nicht vorgesehen werden Nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 WasserstoffBG liegt die Baurechtsschaffung für die Errichtung und den Betrieb von Wasserstoffanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden zwar keine verbindlichen Umweltstandards außer Kraft gesetzt, jedoch führt das überragende öffentliche Interesse im Sinne einer Abwägungsdirektive dazu, dass dem Vorhaben im behördlichen Entscheidungsprozess ein erhöhtes Gewicht gegenüber konkurrierenden Belangen zukommt. Ein weitere Abwägungsbedarf besteht aus Sicht der Gemeinde nicht.
	- Die in den textlichen Festsetzungen geführte Pflanzliste enthält einen Fehler. Hier wird bei den Sträuchern Rubus spec. (Brombeere) als gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) geführt. Hier sollte klargestellt werden, welche Art gemeint ist. Desweiteren weist die UNB darauf hin, dass die Sommerlinde (Tilia platyphyllos) in dem zitierten Flyer der UNB nur als Straßenbegleitgrün und nicht als Art die für die freie Landschaft empfohlen wird geführt ist. Darauf sollte bei der Umsetzung der Pflanzungen geachtet werden.	Die Pflanzliste wurde entsprechend der eingegangenen Hinweise redaktionell korrigiert. Die Sommerlinde (Tilia platyphyllos) wurde aus der Artenliste entfernt, da sie nicht für die Verwendung in der freien Landschaft vorgesehen ist. Die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Anpflanzungen beziehen sich auf die freie Landschaft; die Artenliste wurde daher entsprechend angepasst.



	<u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher und aus Sicht des Straßenbaulastträgers der K 91 keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme des Fachbereichs Straßenverkehr wird zur Kenntnis genommen. Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht sowie aus Sicht des Straßenbaulastträgers der K 91 bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken.
	Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung des Wasserstoffparks wurde ein Verkehrsgutachten als Anlage 7 der begründenden Unterlagen vorgelegt, auf das im Folgenden mehrfach eingegangen wird. Aus verkehrsbehördlicher Sicht weise ich auf folgende Aspekte hin: Für den Bau und den anschließenden Betrieb des Wasserstoffparks ist der Einmündungsbereich zur K 91 („Zufahrt 1/ K 91“), der in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen wurde, vollständig umzubauen. Die konkrete Umgestaltung ist rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde des Landkreises abzustimmen, wobei bereits jetzt zu berücksichtigen wäre, dass der Rad- und Fußverkehr auf dem bestehenden Geh-/Radweg entlang der K 91 künftig nah zur übergeordneten Fahrbahn (maximal 4,00 m entfernt) auf einer bevorrechtigten (rot eingefärbten) Furt über den Tropfen (sh. S 28 des Gutachtens) geführt werden sollte.	Die Hinweise des Fachbereichs Straßenverkehr zum Umbau des Einmündungsbereichs „Zufahrt 1/K 91“ werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan stellt die verkehrliche Erschließung dem Grunde nach sicher; die konkrete Ausgestaltung des Knotenpunktes (einschließlich Rad-/Fußquerung, Markierung und ggf. Variantenprüfung) ist standardgemäß Gegenstand der nachfolgenden Verkehrs-/Straßenplanung und der erforderlichen straßenrechtlichen Abstimmungen/Genehmigungen und wird rechtzeitig mit dem Landkreis abgestimmt.
	Nach dem betr. Gutachten sind auch für die Bauphase keine besonderen Maßnahmen erforderlich, am Knotenpunkt 2 (B 436/ K 91) ergibt sich offenbar noch die einschlägige Qualitätsstufe „C“ (für den Linksabbieger K 91). Hierbei wurde lt. Gutachten angenommen, dass die in der Nähe des Plangebiets befindlichen Sand- und Kiesgruben mehrheitlich westlich des Plangebiets liegen und insofern sich die Schwerverkehre zu 100 % von bzw. nach Westen verteilen, um die Böden ab- bzw. anzuliefern. Die konkrete (Baustellen-)Verkehrsabwicklung wird sich sicherlich erst später abschätzen lassen, zumal hierbei zu berücksichtigen wäre, dass zumindest eine Abwicklung über die westlich gelegene K 96 aufgrund der dortigen Gewichtsbeschränkung entfällt. Im Ergebnis sollte das Verkehrskonzept „Baustellenverkehr“ unbedingt ebenfalls rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde abgestimmt werden! Falls entgegen der Erwartungen lt. Gutachten verkehrliche Maßnahmen (z.B. am Knotenpunkt 2) erforderlich sein, müssten diese unbedingt vor Baubeginn realisiert werden.	Die Hinweise des Fachbereichs Straßenverkehr zur Bauphase werden zur Kenntnis genommen. Ein detailliertes Baustellenverkehrskonzept liegt derzeit nicht vor; die im Verkehrsgutachten angesetzten Baustellenverkehre beruhen auf groben Schätzungen. Die konkrete Baustellenverkehrsführung (Wege, ggf. Sperrungen/Umleitungen) ist standardgemäß auf der nachgelagerten Genehmigungs- und Ausführungsebene in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde festzulegen (Ausführungsplanung (Lph 5)); ggf. erforderliche verkehrliche Maßnahmen sind vor Baubeginn umzusetzen. Die grundsätzliche Durchführbarkeit (Vollzugsfähigkeit) des Bebauungsplans ist hinreichend gesichert.



	Für Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans rechtzeitig vorher von der Verkehrsbehörde Anordnungen einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.	Der Hinweis des Fachbereichs Straßenverkehr zu verkehrsrechtlichen Anordnungen für Arbeitsstellen wird zur Kenntnis genommen. Die Einholung der erforderlichen Anordnungen unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans sowie die regelwerkskonforme Sicherung und Kennzeichnung (inkl. Umleitungsbeschilderung) erfolgt standardgemäß im Rahmen der Ausführungsplanung (Lph 5) und ist vom Projektträger rechtzeitig mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen. Die aufgeführten Punkte sind nicht Gegenstand der verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern werden standardgemäß in der nachgelagerten Verkehrsplanung geklärt; eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.
	Für den Betrieb der Anlage ist eine Zu- und Abfahrt zur B 436 geplant, für die lt. Verkehrsgutachten keine Linksabbiegestreifen erforderlich sind. Bei der evtl. Erstellung -natürlich vorbehaltlich der straßenrechtlichen Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße- sind unbedingt die ausreichenden Sichtfelder herzustellen.	Der Hinweis zur Anbindung an die B 436 und zur Herstellung ausreichender Sichtfelder wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung und der Nachweis der erforderlichen Sichtfelder sowie die endgültige Ausgestaltung der Zufahrt erfolgen standardgemäß in der nachgelagerten Entwurfsplanung (Lph 3) der Verkehrs-/ Straßenplanung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger. Die im Bebauungsplan festgesetzte 20 m Anbauverbotszone entlang der B 436 unterstützt dabei die Freihaltung des straßennahen Bereichs (§ 9 Abs. 1 FStrG).
	Thematisiert wird im Verkehrsgutachten auch eine ausreichende Quermöglichkeit für Fußgänger bzw. Radfahrer vom auf der anderen Fahrbahnseite gelegenen Geh-/Radweg zum Gelände. Aufgrund der Nähe zu den weiterhin vorhandenen Lichtsignalanlagen (LSA) an der B 436/ Brückstraße und der B 436/ K 96 (Marienburg) sollte von einer weiteren LSA Abstand genommen werden, eine nach den technischen Richtlinien hergestellte Querungshilfe in Form einer Mittelinsel erscheint schlüssig. Lt. Verkehrsgutachten wird im Zuge der B 436 eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h vorgeschlagen, bereits jetzt sei darauf hingewiesen, dass diese aufgrund der grundsätzlich auf der B 436 angeordneten Regelung mit 80 km/h nicht passend erscheint. Vor den o.g. LSA ist bereits jeweils eine Reduzierung auf 60 km/h angeordnet, so dass eine analoge Regelung -vorbehaltlich der Abstimmung mit den weiteren Beteiligten- in Aussicht gestellt werden kann.	Die Hinweise zur Quermöglichkeit für den Rad- und Fußverkehr sowie zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 436 werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der Querungsanlage wird im Verlauf der weiteren Verkehrsplanung geprüft und mit der NLStBV sowie dem Landkreis abgestimmt. Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen (u. a. LSA und ggf. Geschwindigkeitsregelung) erfolgen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene. Die aufgeführten Punkte sind nicht Gegenstand der verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern werden standardgemäß in der nachgelagerten Verkehrsplanung geklärt; eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.



	Aus Sicht des Straßenbaulastträgers der K 91 wird auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Aurich), die für den Landkreis Friesland die technische Verwaltung der Kreisstraßen wahrnimmt, vollinhaltlich verwiesen. Auf jeden Fall ist die Anbindung an die K 91 in Form einer Gemeindestraße vorzunehmen, wobei die konkrete Fachplanung zur Genehmigung der NLStBV vorzulegen wäre, damit der geprüfte Entwurf anschließend Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Gemeinde Sande und Landkreis Friesland werden kann. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass sämtliche mit der neuen Gemeindestraßenanbindung zusammenhängenden Kosten seitens der Gemeinde zu tragen wären.	Die Erschließung des Wasserstoffparks über die K 91 bzw. B 436 erfolgt über eine Gemeindestraße. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 54 schließt an die K91 und B436 eine öffentliche Straße (Gemeindestraße) an. Die Fachplanung wird mit den Genehmigungsbehörden im Zuge der Ausarbeitung abgestimmt und zur Genehmigung vorgelegt.
	<u>Fachbereich Umwelt- Abfallbehörde:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</u> <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauplanung:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauordnung:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement –</u> <u>Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Klimaschutz und -anpassung:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der nachfolgend aufgeführten Fachbereiche keine Bedenken bestehen: Fachbereich Umwelt- Abfallbehörde Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauplanung Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauordnung Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Denkmalschutz Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Klimaschutz und -anpassung

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.20	Amprion GmbH (Schreiben vom 30.04.2026)	
	[...] im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir zu dem im Betreff genannten Bauleitplan mit Schreiben vom 08.01.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Auswertung der bei Ihnen eingegangenen Stellungnahmen hat sich der nun zur Auslegung veröffentlichte Entwurf geringfügig geändert. Unter	Der Hinweis auf den Vorschlagstrassenkorridor Korridor B, Vorhaben Nr. 49 BBPlG, und seine relative Sicherung ist der Gemeinde bekannt: Die Entscheidung nach § 12 NABEG ist für die Bauleitplanung nicht verbindlich, aber die Festlegung der Bundesfachplanung nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG hat grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen. Zweck dieses grundsätzlichen Vorrangs ist es, die Planfeststellung nach § 24 NABEG innerhalb des Korridors zu ermöglichen. Der



Berücksichtigung der Fortschritte in unserem o.g. Projekt nehmen wir zu dem Bebauungsplan erneut Stellung. Die Planungsanfrage liegt im Trassenkorridornetz des Korridor B, Vorhaben 49 Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland – Lippetal/ Welter/ Hamm und hat diverse Berührungspunkte mit unserem Trassenkorridornetz, unter anderem mit dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Vorschlagstrassenkorridor. Das Trassenkorridornetz wurde durch die formale Antragseinreichung gem. § 8 NABEG für das Vorhaben 49 BBPlG am 08. November 2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Festlegung des Vorschlagstrassenkorridor erfolgte durch die Bundesnetzagentur am 24. Oktober 2025, sodass eine hinreichend verfestigte Planung vorliegt, auf die Rücksicht genommen werden muss. Zur Errichtung des Wasserstoffparks Friesland steht die Vorhabenträgerin bereits im Austausch mit der Friesen Elektra Green Energy AG. Die Errichtung des Wasserstoffparks selbst steht dem Vorhaben Korridor B nicht entgegen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass der angegebene Suchraum für die Herstellung potenzieller Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen innerhalb des festgelegten Korridors liegt und auch die Trassenplanung des Projekts Korridor B überlagert. Wir bedanken uns für die hierzu vorab bereitgestellten, weiterführenden Planungsinformationen. Wir bitten darum, im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung des Vorschlagstrassenkorridors des Vorhabens Nr. 49 gemäß BBPlG eine enge Abstimmung mit der Amprion sicherzustellen, insbesondere im Rahmen der Detailplanung zur räumlichen und zeitlichen Ausgestaltung potenzieller Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen, und ergänzend um Mitteilung zum vorgesehenen Umsetzungszeitpunkt der Kohärenzmaßnahmen. Der Planungsraum ist im Bereich der Flurstücke 260/77, 260/78, 260/79, 231/85 und 231/86 in der Gemarkung Gödens, Flur 10, stark begrenzt; die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen sind zwar grundsätzlich mit dem Vorhaben Korridor B vereinbar, führen jedoch im ausgewiesenen Suchraum zu Einschränkungen für die Bauausführung. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur	Vorrang gilt daher soweit, wie er zur Sicherung der späteren Planfeststellung der Leitung erforderlich ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Errichtung des Wasserstoffparks selbst auf der Grundlage des hier gegenständlichen Bebauungsplans Nr. 54 „Wasserstoffpark Friesland in Sande“ dem Vorhaben Korridor B nicht entgegensteht. Insoweit sind Planänderungen mit Blick auf das Plangebiet nicht erforderlich. Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass der Suchraum für den konkreten Trassenverlauf im Korridor B durch die Detailplanung zur räumlichen und zeitlichen Ausgestaltung potenzieller Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen stark begrenzt sein könnte; grundsätzlich sind aber die mit Blick auf den gegenständlichen Bebauungsplans Nr. 54 „Wasserstoffpark Friesland in Sande“ erforderlichen Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen und das Vorhaben Korridor B miteinander vereinbar. Zur Planung und Umsetzung der Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen stellt die Gemeinde klar, dass diese, nach §§ 1 Abs. 3, 11 BauGB vertraglich für die Gemeinde gesichert, dem Projektträger obliegen. Das Vorgehen des Projektträgers ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in einem, gegebenenfalls fortzuschreibenden, Ausführungs- und Unterhaltungsplan (AUP) festgehalten. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Leitungsträger und dem Projektträger bereits direkte Abstimmungen stattfinden. Der Projektträger hat gegenüber der Gemeinde erläutert, dass einerseits die Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen und andererseits eine mögliche Leitungsführung des Vorhabens Nr. 49 BBPlG auch in diesem Bereich grundsätzlich nebeneinander verwirklicht werden können. Die aus Sicht des Leitungsträger erforderlichen Abstimmungen zur räumlichen und zeitlichen Abstimmung der Maßnahmen werden weiterhin geführt..
--	--



	Sicherstellung der Realisierung des Vorhabens Korridor B, insbesondere während der Bauphase, ist daher eine verbindliche räumliche und zeitliche Abstimmung der Maßnahmen mit der Amprion erforderlich. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell vorherrschenden Energiekrise hat der Ausbau des Stromnetzes nochmals erheblich an Gewicht gewonnen und dem Projekt Korridor B kommt eine tragende Rolle im Bereich der überregionalen Energieversorgung zu. Bei dem von uns zu planenden Vorhaben Nr. 49 des Bundesbedarfsplangesetzes handelt es sich um eine wichtige Höchstspannungsverbindung in Gleichstromtechnik, die aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (§ 1 NABEG). Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	
--	--	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.21	TenneT TSO GmbH, (Schreiben vom 26.05.2026) 220kV-Freileitung, Conneforde – Maade, LH-14-204, Mast 046 - 048 Projekt A225, 220-kV-Ltg. Conneforde - Maade, LH-14-204, A225 Abschnitt Sued Projekt A225, 380-kV-Ltg. Fedderwarden - Conneforde, LH-14-315, A225 Abschnitt Sued [...] die Sichtung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass der von Ihnen dargestellte Geltungsbereich der Bauleitplanung von unseren oben genannten Anlagen betroffen ist. Weiteres ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der geplanten Maßnahme im Bereich unserer Anlagen stimmen wir zu, sofern die Sicherheit und der Betrieb dieser Anlagen nicht beeinträchtigt und die nachfolgenden Auflagen eingehalten werden:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich Anlagen der TenneT TSO GmbH berührt und die TenneT TSO GmbH der Maßnahme, sofern die Sicherheit und der Betrieb dieser Anlagen nicht beeinträchtigt werden, zustimmt.



Der Leitungsschutzbereich der oben genannten Anlage beträgt jeweils bis zu 40,00 m beiderseits der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten). Innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend ist hier die DIN EN 50341-1, in der die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt ist. Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben, die auf Grundstücken innerhalb des Schutzbereiches liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH mindestens 8 Wochen vorher zur Stellungnahme vorzulegen sind. Es wird empfohlen, die Baugrenzen mit einem Mindestabstand von 50 m zur Leitungsachse zu legen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Anlage bzw. innerhalb des Schutzbereiches machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hochschwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile. Aus den o. g. Gründen muss sich die bauausführende Firma rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Baubeginn zur Abstimmung der möglichen Arbeitshöhe innerhalb des Schutzbereiches mit der TenneT TSO GmbH in Verbindung setzen. Der Mastschutzbereich (25,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt) unserer Höchstspannungsleitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Des Weiteren dürfen innerhalb dieses Bereiches keine Abgrabungen, Anpflanzungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden. Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches unserer Höchstspannungsfreileitung sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.	Die Stellungnahme von TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Schutzbereich der 220-kV-Freileitung Conneforde – Maade (LH-14-204) im Bereich der Masten 046–048 (hier: Mast 047) wurde auf Grundlage der im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sande eingegangenen Stellungnahmen mit einem beidseitigen Schutzstreifen von je 30,00 m von der Leitungsachse im Bebauungsplan bereits berücksichtigt und festgesetzt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der betreffenden Freileitung um eine Anlage handelt, die nur noch vorübergehend in ihrem derzeitigen Bestand verbleibt. Sie wird im Zuge des Projekts A225 der TenneT TSO GmbH zurückgebaut. Im Ergebnis der Abwägung wird an den beidseitigen 30-m-Schutzstreifen unverändert festgehalten. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung. Die Empfehlung, die Baugrenzen mit einem Mindestabstand von 50,00 m zur Leitungsachse zu legen, wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt. Der Schutzbereich der Freileitung ist bereits durch die Festsetzung einer von Bebauung freizuhaltenden Fläche hinreichend berücksichtigt. Zudem handelt es sich bei der betreffenden Freileitung um eine Anlage, die nur noch vorübergehend in ihrem derzeitigen Bestand verbleibt. Vor diesem Hintergrund erscheint es städtebaulich sinnvoll, die Baugrenzen so festzusetzen, dass die Flächen nach Wegfall der Leitung künftig vollständig und zweckentsprechend nutzbar sind. Die überbaubaren Grundstücksflächen können daher die gesamte Fläche einschließen, soweit die von Bebauung freizuhaltende Fläche entsprechend berücksichtigt ist. Der Schutzbereich der 220-kV-Freileitung Conneforde – Maade (LH-14-204) ist im Bebauungsplan durch die Festsetzung einer von Bebauung freizuhaltenden Fläche berücksichtigt und gesichert. Hiervon ist auch der innerhalb dieses Bereichs gelegene Mast 047 umfasst. Die weiteren Hinweise zu Masten, Auswirkungen aufgrund ungünstiger Witterungen, Baustelleneinrichtungen sowie zur Bestands- und Betriebssicherheit werden zur Kenntnis genommen. Die der Stellungnahme beigelegte Planunterlage werden dem Anhang zur Abwägung beigelegt.
--	--



Unsere Maststandorte müssen jederzeit im Störfall und für Wartungsarbeiten mit schwerem Gerät, wie z. B. Autokran, erreichbar sein. Hierfür wird eine Zuwegung mit einer Breite von mindestens 6,00 m benötigt. Bei Brauchwasserkollektoren und Photovoltaikanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der Leiterseile und der vorhandenen Maste zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen. An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung sind bei der Bestimmung des Mindestabstandes zwischen bestehenden Höchstspannungsfreileitung und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Richtwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Richtwerte sollten auch bereits bei Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Eine Überprüfung bezüglich der Einhaltung der Grenzwerte der elektrischen (5kV/m) und magnetischen (100 µT) Feldstärken nach der 26. BImSchV ist noch nicht erfolgt und müsste bei Bedarf nachgewiesen/berechnet werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von der Höchstspannungsfreileitung abfallen können. Unter der Höchstspannungsfreileitung muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Innerhalb des Schutzbereiches ist jede Gelände-niveauveränderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Gelände-niveauerhö- hungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dauerhafte Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Schutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst nachdem die	Die Hinweise zu möglichen witterungsbedingten Geräuscentwicklungen an Höchstspannungsfreileitungen sowie zur Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm werden zur Kenntnis genommen. Immissionsschutzrechtlichen Belange sind im den Bebauungsplanunterlagen beigefügten Schallgutachten berücksichtigt. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass auch der Leitungsträger bei der Errichtung von Neu- oder Ersatzneubauten die jeweils bestehenden Nutzungen und Planungen zu berücksichtigen hat. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Maßnahmen innerhalb von Leitungsschutzstreifen ausschließlich in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger erfolgen können. Durch die Aufnahme der Leitung in den Plan sind die Projektträger hierauf ausreichend hingewiesen. Eine Änderung ist daher nicht erforderlich. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Projekts A225 sowie des Umspannwerkes (Schaltanlage) Sande keine Einwände oder Hinweise gegen die vorliegenden Planungen bestehen.
--	---



Einhaltung der Sicherheitsabstände von uns geprüft worden ist, vorgenommen werden. Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern, etc.) muss generell außerhalb des Schutzbereiches unserer Höchstspannungsfreileitung erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager. Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes müssen unter Beibehaltung des Schutzbereiches ungehindert durchgeführt werden können. Hierzu zählen beispielsweise Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs, die Leitungsbefliegung und -wartung mit Drohnen sowie die Erneuerung oder Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein. TenneT Liegenschaften: Sind Maßnahmen auf Flächen, die sich im Eigentum der TenneT TSO GmbH befinden, geplant, so wenden Sie sich bitte für die vertragliche Abstimmung an gestattungen@tennet.eu Bezüglich der Regelung der Rechtsverhältnisse bitten wir Sie, sich zu gegebener Zeit mit dem Postfach [REDACTED] für den Bereich Norden in Verbindung zu setzen. Projekt A225: Nach Prüfung können wir mitteilen, dass seitens des Projekt A225 und auch des Umspannwerkes (Schaltanlage) Sande hier keine Einwände oder Hinweise gegen die Planungen bestehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns im Betreff genannte Anlage im angefragten Bereich.	
---	--



	Wir gehen davon aus, auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen Ihres Verfahrens und bei einem konkreten Bauvorhaben, von Ihnen beteiligt zu werden. Bei weiterem Schriftwechsel bitten wir stets um die Angabe unserer oben genannten Vorgangsnummer. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	
--	--	--



C. Erneute beschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.05.2026 bis einschl. 29.05.2026.

Lfd. Nummer	Beteiligte: betroffene Öffentlichkeit sowie berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
C.1	Grundstücksgesellschaft Wasserstoffpark Friesland GmbH



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
C.1	Grundstücksgesellschaft Wasserstoffpark Friesland GmbH (Schreiben vom 22.05.2026)	
	[...] Die Änderungen sind für uns so nachvollziehbar und in Ordnung. Es bestehen keine Einwände.	Die zustimmende Rückmeldung zu den vorgenommenen Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.